VERORDNUNG (EWG) Nr. 630/85 DER KOMMISSION

vom 12. März 1985

zur Änderung des Verzeichnisses im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 des Rates hinsichtlich des Umwandlungsverkehrs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 des Rates vom 26. September 1983 über das Zollverfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 283/85 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es besteht ein wirtschaftliches Bedürfnis, das Verzeichnis im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 zu ergänzen. Diese Änderungen sind als dringend erforderlich anzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollveredelungsverkehre —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Spalten I und II des Verzeichnisses im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 wird folgender Wortlaut angefügt:

Spalte I	Spalte II
„Dichromtrioxid der Tarifnummer 28.21 des Gemeinsamen Zolltarifs	Umwandlung in Chrommetall der Tarifstelle 81.04 D I b)."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 15. März bis 15. September 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. März 1985

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 272 vom 5. 10. 1983, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1985, S. 5.